

Statuten



Titel I Name – Sitz – Zweck – Dauer

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «**fleur d'hérens, walliser fleisch**» wurde ein Verein gemäss Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches mit den folgenden Statuten gegründet.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der Labelorganisation befindet sich beim Sekretariat.

Artikel 3 Zweck

¹Die Organisation hat folgenden Zweck: Die höhere Wertschöpfung und bessere Vermarktung von Fleisch der Eringerasse.

²In der Organisation können zur Erfüllung des Zwecks alle Interessierten natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden.

Artikel 4 Dauer

Die Dauer der Organisation ist zeitlich unbeschränkt.

Titel II Mitglieder

Artikel 5 Mitglieder

¹Mitglieder werden alle, die an der Gründungsversammlung ihre Mitgliedschaft unterzeichneten. Die Mitgliederliste wird den aktuellen Statuten beigelegt.

²Folgende Personen können Mitglied der Organisation werden:

- Eringerzüchter, deren Betrieb sich im Wallis befindet. Sie gehören zur Gruppe der Landwirte.
- Metzger und Schlachthofbetreiber. Sie gehören zur Gruppe der Verarbeiter und Verkaufs
- Restaurateure. Sie gehören zur Gruppe der Restaurateure.
- Alle Personen, die sich für die Eringerasse interessieren können Passivmitglied werden. Sie haben beratende Funktion.

³ Jedes Mitglied gehört einer Gruppe an, die durch die Berufsgattung bestimmt ist.

⁴ Der Antrag der Mitgliedschaft muss dem Vorstand, der eine Vormeinung abgibt, vorgelegt werden. Diese Anträge müssen der Generalversammlung vorgelegt werden, die die Zustimmung oder Ablehnung prüft.

⁵ Die Organisation ist Mitglied bei der Walliser Landwirtschaftskammer.

Artikel 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied verpflichtet sich an die Reglemente, sprich Statuten und Pflichten, sowie Weisungen und Beschlüsse der Organisation zu halten.

² Jede Gruppe setzt sich ein, dass ihre Mitglieder die Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der Organisation einhalten.

Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch die schriftliche Einreichung der Demissionierung an den Präsidenten sechs Monate vor dem Jahresabschluss
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod oder bei einer juristischen Person durch Auflösung

² Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die gegen die Interessen der Organisation verstossen oder die Anforderungen nach Artikel 6 nicht erfüllen. Rekurse werden von der GV behandelt und müssen bis spätestens 30 Tage nach Bekannt werden des Ausschlusses dem Vorstand vorgelegt werden.

³ Ausgeschlossene oder zurückgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag des laufenden Jahrs muss bezahlt werden.

Titel III Organisation

Artikel 8 Organisation der Gruppen

¹ Jede Gruppe kann sich selbst organisieren, insbesondere was die Nomination der 1 bis 3 Vorstandsmitglieder anbelangt. Dies geschieht durch Ernennung oder allenfalls Wahl innerhalb der Gruppe.

² Interne Reglemente der Gruppen werden der Geschäftsstelle zugeschickt.

Artikel 9 Organe

Die Organisation verfügt über die folgenden Organe:

- Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- Vorstand, bestehend aus 6 bis 9 Mitgliedern (gemäss Organisation der Gruppen, Art. 8).

- Revisionsstelle

Artikel 10 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

¹Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Labelorganisation. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder obligatorisch.

² Die Generalversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen, und zwar während den ersten 3 Monaten nach Geschäftsabschluss. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an alle bekannten Mitglieder.

³ Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder können eine ausserordentliche GV einberufen.

⁴ Jede Einberufung muss eine Traktandenliste beinhalten. Es darf dabei nur auf die Punkte eingegangen werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

⁵ Weniger wichtig Anträge werden nur behandelt, falls sie eine Woche vor der GV dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt worden sind.

⁶ Die Versammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl Mitglieder.

⁷ Der Präsident leitet die Generalversammlung. Falls dieser verhindert sein sollte, wird die GV von einem Vorstandsmitglied geleitet.

⁸ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

⁹ Damit die Entscheidungen verbindlich sind, müssen sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Für die Genehmigung sowie die Revision der Statuten und des Pflichtenhefts bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder jeder Familie. Diese Änderungen müssen auf der Traktandenliste der GV explizit erwähnt werden.
- Für alle weiteren Beschlüsse genügt das relative Mehr aller anwesenden Mitglieder oder Vertreter jeder Familie.

¹⁰ Abgestimmt wird mit erhobener Hand, es sei denn ein anwesendes Mitglied verlangt eine schriftliche Abstimmung.

¹¹ Für Mitgliedervertretungen ist ordnungsgemäss eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

¹²Die Generalversammlung hat folgende Rechte:

1. Genehmigung und Änderung der Statuten und des Pflichtenhefts
2. Wahl der Vorstandsmitglieder auf Antrag der entsprechenden Familien
3. Wahl der Revisoren
4. Wahl des Präsidenten
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands und der Revisoren
7. Projekte in Auftrag geben und das Budget dementsprechend anpassen

8. Genehmigung der Finanzplanung
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Änderungen von Vorstandsbeschlüssen gemäss Statuten
11. Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und Revisoren
12. Beschlussfassungen gemäss Gesetz und Statuten
13. Auflösung der Organisation

¹³An jeder GV wird ein Protokoll geführt, das an der folgenden GV genehmigt werden muss.

Artikel 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern. Er ist das Exekutivorgan der Generalversammlung. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier

² Die Vorstandsmitglieder sind für 4 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm gemäss Statuten und GV-Beschlüsse zugewiesen sind. Im Einzelnen sind dies:

- a/ Die Einberufung der Generalversammlung
- b/ Gemäss Statuten eine Vormeinung zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern abgeben.
- c/ Bestimmung von Personen für die Geschäftsführung oder für andere Aufgaben zu Gunsten der Organisation.
- d/ Erstellen von nötigen Reglementen.
- e/ Buchführung und Budget.
- f/ Erstellen einer Mitgliederliste.
- g/ Einsetzen von Kommissionen, die für das Erreichen der Ziele des Vereins nötig sind.
- h/ Führung der Labelorganisation „**fleur d'hérens, walliser fleisch**“
- i/ Alle nötigen Massnahmen treffen, um das Label « **fleur d'hérens, walliser fleisch** » zu schützen und zu vermarkten.

⁵ Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder mindestens auf Verlangen 1/3 der Vorstandsmitglieder.

⁶ An den Vorstandssitzungen muss mindestens ein Mitglied einer jeden Gruppe anwesend sein.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁸ Jeder Vorstandsbeschluss wird protokolliert.

⁹ Der Vorstand kann sich in erweiterter Zusammensetzung treffen, falls Fachkräfte gebraucht werden oder Probleme in der Traktandenliste dies erfordern. Dies können Personen von Organisationen sein, die nicht Mitglied der Organisation sind. Diese Gäste können an der Diskussion teilnehmen, haben aber nur beratende Stimme.

Artikel 12 Repräsentation

Durch die Unterschrift des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds wird der Verein rechtsverbindlich repräsentiert.

Artikel 13 Revisionsstelle

Die GV ernennt zwei Revisoren für vier Jahre. Diese haben die Aufgabe die Geschäftsführung und die Rechnung zu kontrollieren. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Artikel 14 Jahresabschluss

Das Bushaltungsjahr beginnt am 1. Januar und ist an den 31 Dezember beendet.

Titel IV Finanzen

Artikel 15 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel der Organisation stammen von:

- Jahresbeiträgen
- Abgaben von der vermarkteten Ware
- Naturalabgaben
- Spenden, Vermächtnis, Schenkungen,
- Anleihen,
- Subventionen

Artikel 16 Haftung

Die Organisation haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Organisationsvermögen Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Titel V Schlussbestimmungen

Artikel 17 Auflösung

Die GV kann jederzeit zwecks Auflösung der Organisation einberufen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Falls die GV nicht beschlussfähig ist, muss seine weitere GV einberufen werden. Letztere kann ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Artikel 18 Liquidation

Verbleibt nach der Liquidation noch Vermögen, entscheidet die GV über dessen Verwendung.

Artikel 19 Zusatzrecht

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches.

Artikel 20 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung genehmigt in Kraft.

Die Generalversammlung genehmigte die Statuten am 1. Februar 2010

Bemerkung:

- *Diese Statuten wurden von C. Rotzer übersetzt.*
- *Rechtsgültig ist die französische Version.*